

THEMEN

Florian Knauer

Anmerkungen zur Lage der Kriminologie unter Berücksichtigung ihrer jüngeren Aufwertung durch die neuere Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR

A. Einführung

Vom 28. bis 30. Juni 2012 fand am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht eine Tagung unter dem Oberthema „Zur Lage der Kriminologie in Deutschland“ statt. Aus der Veranstaltung ging das von *Quensel, Sessar* und *H.-J. Albrecht* herausgegebene „Freiburger Memorandum“ hervor, das 10 Thesen zur Lage der Kriminologie enthält.¹ Die Tagungsbeiträge sind mittlerweile in der *MSchrKrim* publiziert worden.² Veröffentlicht wurden jeweils mehrere Beiträge zu den Themenbereichen „Die Wissenschaft der Kriminologie“,³ „Die Kriminologie im Kontext ihrer wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen“,⁴ „Kriminologie und Praxis“,⁵ „Interdisziplinarität, Makrokriminalität“⁶ und „Masterstudiengänge in Kriminologie“.⁷ Die Tagung und das Memorandum haben im Schrifttum bereits mehrere Reaktionen hervorgerufen.⁸

Die nachfolgenden Überlegungen möchten weder die Diskussion insgesamt noch die Beiträge im Einzelnen kritisch würdigen, sondern die Debatte lediglich um einige bislang vernachlässigte Gesichtspunkte ergänzen. Sie betreffen zunächst das allgemeine Verhältnis von Kriminologie, Strafrecht, Verfassungsrecht und Menschenrechten (B.). Anschließend wird gezeigt, dass das BVerfG und der EGMR die Stellung der Kriminologie in-

1 Das Memorandum kann im Internet abgerufen werden unter <http://criminologia.de/2013/01/das-freiburger-memorandum-zur-lage-der-kriminologie-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen am 15. April 2014).

2 *MSchrKrim* 2013, 71 ff.

3 Die Beiträge von *Kunz, Boers/Seddig, Karstedt* und *Lösel* zu diesem Thema sind veröffentlicht in der *MSchrKrim* 2013, 81 ff.

4 Vgl. die Beiträge von *Reuband, Lösel, Entorf* und *Remschmidt* in der *MSchrKrim* 2013, 140 ff.

5 Vgl. die Beiträge von *Kerner, Koop, Becker* und *Mischkowitz* in *MSchrKrim* 2013, 184 ff.

6 Vgl. die Beiträge von *Karstedt, Hefendehl* und *Dombrowsky* in *MSchrKrim* 2013, 222 ff.

7 Vgl. die Beiträge von *Dünkel, Erlich, Feltes/Fischer/Sapelza, Sonnen, Weitekamp/Beckers* und *Wickert/Schlepper/Egbert/Bliemeister* in *MSchrKrim* 2013, 241 ff.

8 Vgl. etwa *Höffler/Kaspar/Schneider*, *NK* 2013, 8; *Drenkhahn*, *NK* 2013, 16; *Bock*, *NK* 2013, 326.

nerhalb der Strafrechtswissenschaften jüngst gestärkt haben (C.). Schließlich wird der Frage nachgegangen, welche Folgen dies für die Stellung der Kriminologie innerhalb der (Straf-)Rechtswissenschaften hat (D.). Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst (E.).

B. Zum Verhältnis von Kriminologie, Strafrecht, Verfassungsrecht und Menschenrechten im Allgemeinen

I. Kriminologie und Strafrecht

Kriminologie und Strafrecht sind wegen ihres gemeinsamen Gegenstandes und ihrer organisatorischen und personellen Verknüpfung speziell in Deutschland traditionell besonders eng miteinander verbunden. Gerade in jüngerer Zeit wird nunmehr verstärkt auf die Nachteile hingewiesen, die aus dieser Verbindung erwachsen. So äußerten gleich mehrere Redner auf der Freiburger Tagung die Beobachtung, dass die deutsche Kriminologie im Ausland nur vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit findet.⁹ Begründet wird dies unter anderem damit, dass die universitäre Kriminologie überwiegend an den Rechtsfakultäten angesiedelt ist und daher hauptsächlich von Wissenschaftlern betrieben wird, die eine juristische Ausbildung durchlaufen haben.¹⁰ Anders als beispielsweise in Großbritannien fehlten in Deutschland Vertreter anderer Wissenschaften, die den kriminologischen Diskurs befruchten und um die Perspektiven ihrer Disziplinen erweitern könnten.¹¹

Zwar ist diesem durchaus selbstkritischen Befund der deutschen Kriminologie im Ausgangspunkt zuzustimmen. Im gleichen Zusammenhang wird jedoch folgender weiterer Mangel bislang übersehen. Dass die deutsche Kriminologie entscheidend von ursprünglich juristisch ausgebildeten Wissenschaftlern geprägt ist, mag zwar im internationalen Vergleich insgesamt als Nachteil anzusehen sein. Das schließt jedoch nicht aus, dass diese deutsche Besonderheit gleichzeitig zur Ausbildung spezifischer Stärken der hiesigen Kriminologie hätte führen können. Auch das ist jedoch nicht in dem Umfang geschehen, wie man hätte erwarten können. Ich denke dabei insbesondere an die seit längerer Zeit stagnierende Diskussion über das grundsätzliche Verhältnis zwischen (empirischer) Kriminologie und (normativem) Strafrecht.¹²

9 Vgl. *Boers/Seddig*, MSchrKrim 2013, 115, 124 mit Blick auf den geringen Umfang, in dem die deutsche Kriminologie in bedeutsamen ausländischen kriminologischen Journalen vertreten ist. Nach *Karstedt*, MSchrKrim 2013, 127 ist die deutsche Kriminologie derzeit „nicht wettbewerbsfähig“. *Lösel*, MSchrKrim 2013, 131, 137 zufolge „ist es bislang noch zu wenig gelungen, die deutsche Kriminologie für Ausländer ähnlich attraktiv zu machen wie dies in GB und den USA der Fall ist“.

10 Vgl. etwa *Boers/Seddig*, MSchrKrim 2013, 115, 124; *Lösel*, MSchrKrim 2013, 131; *Entorf*, MSchrKrim 2013, 164, 167.

11 Vgl. *Karstedt*, MSchrKrim 2013, 127, 128; *Koop*, MSchrKrim 2013, 202, 204 f.

12 Zum klassischen Schulenstreit vgl. etwa *Schöch* 2010, Fall 1, Rn. 1 ff.; allgemein zum Verhältnis von Kriminologie und Strafrecht *Bock*, in: Göppinger 2008, § 3 Rn. 35 ff.

Anzuerkennen ist, dass es insbesondere in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts einige Anstrengungen in diesem Bereich gegeben hat.¹³ Diese Bemühungen endeten jedoch schon bald wieder, ohne die Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen. Zu den Gründen für die Beendigung dieser Debatte gehört sicherlich der klassische Streit, ob und inwieweit die Kriminologie durch eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Strafrecht zu deren „Hilfswissenschaft“¹⁴ oder „Legitimationswissenschaft“¹⁵ zu werden droht.¹⁶

In den letzten Jahren wurden grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis von Kriminologie und Strafrecht seltener angestellt.¹⁷ Auch unter den Vorträgen auf der Freiburger Tagung zu dem Themenkomplex „Die Kriminologie im Kontext ihrer wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen“ fanden sich zwar solche zum Verhältnis der Kriminologie zur Soziologie, zur Psychologie, zur Ökonomie und zur forensischen Kinder- und Jugendpsychiatrie,¹⁸ jedoch keiner zu den Beziehungen zwischen Kriminologie und Strafrecht. Im vergangenen Jahr wurden immerhin wieder Stimmen laut, die sich für eine stärkere Verknüpfung von kriminologischen und straftheoretischen Überlegungen aussprechen.¹⁹

II. Kriminologie, Verfassungsrecht und Menschenrechte

Der vorstehende Befund, dass die Diskussion über das Verhältnis von Kriminologie und Strafrecht zuletzt etwas vernachlässigt wurde, überrascht auch deswegen, weil sich jedenfalls unter Berücksichtigung des Verfassungsrechts bereits seit einiger Zeit neue Fragestellungen im Hinblick auf die Beziehungen zwischen beiden Fächern ergeben.²⁰ Ich möchte das an zwei Beispielen belegen.

Erstens hat die Kriminologie in den vergangenen gut zehn Jahren das Thema „Religion und Kriminalität“ wiederentdeckt. Im Bereich der Alltagskriminalität soll Religiosität eine – wenngleich geringe – kriminalitätshemmende Wirkung entfalten. Die möglichen Folgen dieser Befunde für das Strafrecht insbesondere im Bereich von Bewährungs- und Lockerungsprognosen haben bislang allerdings nicht die gebotene Aufmerksamkeit gefunden. Ersichtlich stellen sich hier schwierige Probleme im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Religionsfreiheit.²¹

Zweitens haben Kriminologen und Strafrechtler bislang noch nicht in gebotenem Maße zur Kenntnis genommen, dass das BVerfG in seinen Urteilen zur Strafbarkeit des

13 Nachweise bei Knauer 2013, 133 ff.

14 Sessar, MSchrKrim 2013, 71, 72.

15 Kunz, MSchrKrim 2013, 81, 99 m.N.

16 Vgl. die historische Darstellung der Diskussion bei Kunz, MSchrKrim 2013, 81, 98 ff.

17 Vgl. allerdings Jehle 2007, 191 ff.

18 Vgl. die Nachweise oben in Fn. 4.

19 Kaspar 2013, 103; zur Straftheorie des *empirical desert* von Robinson Meliá/de Urbina Gimeno, GA 2013, 288.

20 Vgl. zum Verhältnis von Strafrecht, Verfassungsrecht und Kriminologie immerhin Bachmann/Goede 2012, 37.

21 Vgl. dazu demnächst Knauer, MSchKrim 2014 H. 2.

Ladendiebstahls²² und des Besitzes von Cannabis²³ ganz grundlegende Ausführungen zum Verhältnis von Kriminologie und Strafgesetzgebung gemacht hat. Nach Ansicht des Gerichts „erscheinen unter besonderen Voraussetzungen Fälle denkbar, in denen gesicherte kriminologische Erkenntnisse (...) insoweit Beachtung erfordern, als sie geeignet sind, den Gesetzgeber zu einer bestimmten Behandlung einer von Verfassungs wegen gesetzlich zu regelnden Frage zu zwingen oder doch die getroffene Regelung als mögliche Lösung auszuschließen“.²⁴ Nach dieser Rechtsprechung muss der Gesetzgeber also bestehende empirische Erfahrungssätze beachten. Nach richtiger Auffassung hat das für Rechtsprechung und Literatur zur Folge, dass sie jedenfalls bei der Bestimmung des Rechtsguts eines Straftatbestandes „gesicherte kriminologische Erkenntnisse“ ebenfalls berücksichtigen müssen.²⁵

Dass das Verhältnis von Kriminologie und Strafrecht zuletzt vernachlässigt wurde, ist demnach wohl auch darauf zurückzuführen, dass es bislang an einer allgemeinen Diskussion über die Beziehungen zwischen Kriminologie und Verfassungsrecht fehlt. Die genannten Beispiele zeigen, dass zwischen Kriminologie, Strafrecht und Verfassungsrecht untersuchenswerte Wechselwirkungen bestehen. Dieser Befund wird verstärkt durch mehrere Entscheidungen des BVerfG aus den vergangenen Jahren, die nachstehend unter C. im Einzelnen vorgestellt werden.

Zuvor ist jedoch noch kurz auf das Verhältnis von Kriminologie und Menschenrechten einzugehen. Dieses ist im deutschen Schrifttum in der Vergangenheit ebenfalls noch nicht näher untersucht worden.²⁶ Es überrascht daher nicht, dass auch die Entscheidung des EGMR zur Sicherungsverwahrung gerade im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Rechts-tatsachenforschung noch nicht in gebotener Maß gewürdigt wurde. Das Urteil wird daher nachstehend ebenfalls in die Betrachtung einbezogen.

C. Zur Aufwertung der Kriminologie durch die neuere Rechtsprechung von BVerfG und EGMR im Besonderen

Der Grundtenor der Beiträge auf der Freiburger Tagung im Hinblick auf die Lage der Kriminologie in Deutschland ist in der Tendenz pessimistisch. Gesprochen wird von einer drohenden „strukturelle[n] Auszehrung“ der Kriminologie.²⁷ Auch diesem Befund ist grundsätzlich zuzustimmen. Gleichwohl droht bei dieser Sichtweise übersehen zu werden, dass die Kriminologie in den vergangenen Jahren durch zwei wichtige Akteure

22 BVerfGE 50, 205.

23 BVerfGE 90, 145.

24 BVerfGE 90, 145, 183; BVerfGE 50, 205, 212 f.

25 Vgl. zu Einzelheiten und Konsequenzen *Knauer* 2013, 137 ff.

26 Im Ausland wurde diese Diskussion wenigstens begonnen, wie *Hoffmann-Holland* in seinem Vortrag zu dem Thema „Kriminologie und Menschenrechte“ auf der Tagung der KrimG am 26. September 2013 in Fribourg darlegte. *Hoffmann-Holland* regte an, eine solche Debatte auch in Deutschland zu etablieren.

27 So *Quensel/Sessar/Albrecht* in ihrem Geleitwort zu dem Freiburger Memorandum „Zur Lage der Kriminologie in Deutschland“ (oben Fn. 1).

gleichzeitig eine bemerkenswerte Aufwertung erfahren hat, nämlich durch das BVerfG und den EGMR.²⁸ Zwar hat gerade das BVerfG auch schon in der Vergangenheit kriminologische Erkenntnisse verarbeitet, wie zum Beispiel die Entscheidung zur lebenslangen Freiheitsstrafe belegt.²⁹ Jedoch zeigt die nähere Betrachtung der neueren Rechtsprechung beider Gerichte, dass in jüngerer Zeit eine auffallende Häufung derartiger Entscheidungen zu beobachten ist. In den letzten Jahren spielten kriminologische bzw. rechtstatsächliche Erkenntnisse in nahezu allen für das Strafrecht besonders wichtigen Entscheidungen eine wichtige Rolle auch für die rechtliche Argumentation. Ich möchte das im Folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – an vier Beispielen belegen.

I. Darstellung der Entscheidungen

Erstens bediente sich das BVerfG in seiner Entscheidung zum *Jugendstrafvollzug* vom 31. Mai 2006 mit den Sachverständigen *Dünkel* und *Sonnen* zweier Vertreter der universitären Kriminologie. Aus der Vollzugspraxis wurde *Walter* hinzugezogen, der damals die Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim leitete. Alle drei Sachverständigen führten übereinstimmend aus, dass es sich beim Jugendstrafrecht und beim Jugendstrafvollzug um „etwas grundsätzlich anderes“ handelt als beim Erwachsenenstrafrecht und beim Erwachsenenstrafvollzug.³⁰ Ergänzend wiesen die Sachverständigen auf die unterschiedlichen Gefangenennraten in beiden Sanktionsformen hin und kritisierten namentlich die Ausgestaltung des Rechtsschutzes für Jugendliche zum OLG gem. §§ 23 ff. EGGVG.³¹ Zwar nahm das BVerfG in seinen eigenen Ausführungen zu den Unterschieden zwischen Erwachsenen und Jugendlichen sodann gar nicht ausdrücklich auf die entsprechenden Äußerungen der Sachverständigen Bezug. Jedoch verwies das Gericht auf gleichlautende Belege aus dem jugendstrafrechtlichen Schrifttum.³² In den Passagen zu den Anforderungen an einen jugendgerechten Rechtsschutz bezog sich das BVerfG allerdings ausdrücklich auf die angehörten Sachverständigen.³³

Bedeutsam ist des Weiteren die Forderung des Gerichts an den Gesetzgeber, dass dieser „vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (...) und sich am Stand der wissenschaftlichen Er-

28 Vgl. immerhin *Koop*, MSchrKrim 2013, 202, 203, nach dessen Ansicht die Zeit für eine kriminologische Evaluation von Vollzugsmaßnahmen gerade mit Blick auf das Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug „außerordentlich günstig“ ist. Speziell im Hinblick auf dieses Urteil in der Tendenz ähnlich *Bachmann/Goeck* 2012, 44, die freilich an anderer Stelle die Auffassung vertreten, dass das Interesse des BVerfG an kriminologischen Erkenntnissen gering ist (aaO 46).

29 Vgl. BVerfGE 45, 187, 206 ff., 229 ff.

30 BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, bei juris Rn. 21 (insoweit nicht abgedruckt in NJW 2006, 2093).

31 BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, bei juris Rn. 22 ff. (insoweit nicht abgedruckt in NJW 2006, 2093).

32 BVerfG NJW 2006, 2093, 2095 f.

33 BVerfG NJW 2006, 2093, 2096.

kenntnisse orientieren [muss]³⁴. Diese Forderung wirke dergestalt in die Zukunft, dass der Gesetzgeber „zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung verpflichtet [ist]“. Der Gesetzgeber müsse daher „sich selbst und den mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen befassten Behörden die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges (...) zu lernen“. Nahe liege „die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten“.³⁵ Die Landesgesetzgeber sind dieser Aufforderung nachgekommen. Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz beispielsweise enthält in § 97 Abs. 2 Satz 1 eine Vorschrift, der zufolge der Vollzug regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle begleitet und erforscht werden soll.

Zweitens spielten kriminologische Erkenntnisse in der *Inzest*-Entscheidung des BVerfG vom 26. Februar 2008 eine – wenngleich geringere – Rolle. Das Gericht bezog sich in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit von § 173 StGB auf ein Gutachten des Max-Planck-Instituts in Freiburg zu den möglichen Opferfolgen entsprechender Verhaltensweisen. Zwar würden in dem Gutachten die empirischen Studien zu möglichen negativen Auswirkungen des Inzests auf die Betroffenen als nicht repräsentativ bewertet. Der Gesetzgeber bewege sich jedoch noch innerhalb seines Einschätzungsspielraums, wenn er davon ausgehe, dass der Inzest gravierende familien- und sozialschädliche Folgen habe.³⁶ Im Schrifttum ist das Urteil des BVerfG auch und gerade im Hinblick auf seinen Umgang mit diesem Gutachten kritisiert worden.³⁷

Drittens berücksichtigte der EGMR in seiner Entscheidung zur *Sicherungsverwahrung* vom 17. Dezember 2009 rechtstatsächliche Erkenntnisse für die Beantwortung der Frage, ob die Sicherungsverwahrung eine Strafe im Sinne von Art. 7 EMRK ist. Zwar werde die Maßregel der Sicherungsverwahrung nach deutschem Recht nicht als Strafe angesehen.³⁸ Der Begriff der Strafe i.S.d. EMRK sei jedoch „autonom“.³⁹ Im Hinblick auf die Art und Weise, wie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Deutschland in der Praxis im Vergleich zu normalen Freiheitsstrafen vollzogen werde, falle auf, dass Sicherungsverwahrte in regulären Strafvollzugsanstalten, wenn auch in separaten Abteilungen, untergebracht seien.⁴⁰ Die geringfügigen Unterschiede des Vollzugs im Vergleich zu Strafgefangenen könnten nicht darüber hinwegtäuschen, dass es keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und dem der Sicherungsverwahrung gebe.⁴¹ Für seine Einschätzung stützte sich das Gericht auf rechtstat-

34 BVerfG NJW 2006, 2093, 2097.

35 BVerfG NJW 2006, 2093, 2097.

36 BVerfG NJW 2008, 1137, 1139.

37 *Hörnle* NJW 2008, 2085, 2086 f.; *Bottke* 2009, S. 93, 100 f.

38 EGMR NJW 2010, 2495, 2498 Rn. 125.

39 EGMR NJW 2010, 2495, 2497 f. Rn. 120, 126.

40 EGMR NJW 2010, 2495, 2498 Rn. 127.

41 EGMR NJW 2010, 2495, 2498 Rn. 127.

sächliche Berichte des Kommissars für Menschenrechte des Europarats⁴² sowie des Anti-Folter-Komitees^{43,44}

Viertens gab das BVerfG für seine Entscheidung zur Zulässigkeit strafprozessualer *Verständigungen* vom 19. März 2013 ein empirisches Gutachten zur Absprachenpraxis in Strafsachen in Auftrag. Der Sachverständige *Altenhain* befragte Strafrichter, Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht über ihre Erfahrungen mit dem Verständigungsgesetz im Gerichtsalltag.⁴⁵ Seine Studie zeigte, dass die gesetzlichen Vorgaben von § 257c StGB in der Praxis häufig umgangen werden. Namentlich würden außerhalb der Hauptverhandlung Absprachen geführt, ohne dass dies in der Hauptverhandlung offengelegt werde. Teilweise würden gesetzlich ausgeschlossene Inhalte wie etwa der Schuldspruch in Absprachen aufgenommen. Die Glaubhaftigkeit eines im Rahmen einer Verständigung abgegebenen Geständnisses werde häufig nicht ausreichend geprüft. Auch werde entgegen § 302 Abs. 1 Satz 2 StPO vielfach auf ein Rechtsmittel verzichtet.⁴⁶

In seiner Urteilsbegründung nimmt das BVerfG wie folgt auf das Sachverständigen-gutachten Bezug. Das Gutachten zeige zwar, dass die Verfahrensbeteiligten „in einer hohen Zahl von Fällen die gesetzlichen Vorgaben missachten“. Aus diesem empirischen Befund könne jedoch nicht „auf ein in der Norm selbst angelegtes und daher zu deren Verfassungswidrigkeit führendes Versagen der zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Vorgaben normierten Schutzmechanismen geschlossen werden“.⁴⁷ Auch das Ergebnis der empirischen Erhebung zwingt nicht zu der Annahme, dass es strukturelle Mängel des gesetzlichen Regelungskonzepts seien, die zu dem bisherigen Vollzugsdefizit geführt haben könnten.⁴⁸ Der Gesetzgeber müsse jedoch die weitere Entwicklung sorgfältig im Auge behalten. Sei weiterhin ein Vollzugsdefizit zu beobachten, so müsse er geeignete Maßnahmen zu dessen Beseitigung ergreifen. Anderenfalls trete ein verfassungswidriger Zustand ein.⁴⁹

42 Die entsprechenden Ausführungen des Kommissars sind wiedergegeben in dem Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 – 19359/04, bei juris Rn. 76 (insoweit nicht abgedruckt in NJW 2010, 2495). Der gesamte Bericht ist abrufbar im Internet unter <http://www.coe.int/en/web/commissioner/country-report/germany> (zuletzt abgerufen am 23. Mai 2014).

43 Auszüge aus dem Bericht des Anti-Folter-Komitees zitiert der EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 19359/04, bei juris in Rn. 77 (insoweit nicht abgedruckt in NJW 2010, 2495). Der gesamte Bericht kann abgerufen werden im Internet unter <http://www.cpt.coe.int/en/status/deu.htm> (zuletzt abgerufen am 15. April 2014).

44 EGMR, vom 17. Dezember 2009 – 19359/04, bei juris in Rn. 129 (insoweit nicht abgedruckt in NJW 2010, 2495).

45 BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., bei juris Rn. 48 (insoweit nicht vollständig abgedruckt in NJW 2013, 1058). Der Abschlussbericht ist mittlerweile in gedruckter Form erschienen; vgl. *Altenhain/Dietmeier/May* 2013.

46 BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., bei juris Rn. 49 (insoweit nicht abgedruckt in NJW 2013, 1058).

47 BVerfG NJW 2013, 1058, 1069 f. Rn. 117.

48 BVerfG NJW 2013, 1058, 1070 Rn. 120.

49 BVerfG NJW 2013, 1058, 1070 Rn. 121.

II. Systematische Analyse

Die nähere Betrachtung der vorstehend dargestellten Entscheidungen nach systematischen Gesichtspunkten zeigt im Hinblick auf die zitierten *Akteure* zunächst, dass die Gerichte zwar häufig, aber keineswegs immer Kriminologen von Universitäten und Forschungsinstituten herangezogen haben. Zwar war dies in dem Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug mit *Düinkel* und *Sonnen* der Fall. Auch verantwortete *H.-J. Albrecht* vom Max-Planck-Institut in Freiburg den kriminologischen Teil des Gutachtens für die Inzestentscheidung des Gerichts.⁵⁰ *Altenhain*, der die empirische Untersuchung für das Verfahren zur strafprozessualen Verständigung vor dem BVerfG durchführte, ist jedoch beispielsweise Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Medienrecht. Die rechtstatsächlichen Erkenntnisquellen des EGMR entstanden in europäischen Institutionen und damit außerhalb des Wissenschaftsbetriebs. Sie erheben dementsprechend auch nicht den Anspruch, wissenschaftlichen Standards zu entsprechen. Festzuhalten ist jedoch, dass die Erlangung derartiger rechtstatsächlicher Erkenntnisse durch die Hinzuziehung von Kriminologen ebenfalls möglich gewesen wäre. Schließlich gehört gerade die Vollzugsforschung zu den seit längerem etablierten Erkenntnisgegenständen der Kriminologie.⁵¹

Im Hinblick auf die *betreffenen Grund- und Menschenrechte* ist das Bild außerordentlich vielgestaltig. Bereits in seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug nimmt das BVerfG Bezug auf mehrere ganz verschiedene Grundrechte.⁵² In der Inzest-Entscheidung ist die Strafbewehrung der in § 173 StGB genannten Verhaltensweisen dem Gericht zufolge „nach dem in erster Linie anzulegenden Maßstab von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung

50 Das Gutachten kann abgerufen werden im Internet unter http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/gemeinsame_projekte/inzest.htm (zuletzt abgerufen am 15. April 2014).

51 Vgl. speziell zur engen personellen und räumlichen Verknüpfung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung mit dem der Freiheitsstrafe etwa *Eisenberg* 2005, § 34 Rn. 65. Nach seiner Einschätzung (aaO Rn. 66) „[muss] die weitgehende Gleichartigkeit in Vollzug von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung bei den Betroffenen den Eindruck erwecken, an ihnen würden nacheinander *zwei Strafen* vollzogen“ (Hervorhebung dort). Schon *Jescheck* 1957, 22, spricht im Hinblick auf die Sicherungsverwahrung von „vollzugsmäßigen Unzuträglichkeiten der Differenzierung gegenüber der Strafe“.

52 Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 GG sowie von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 GG (BVerfG NJW 2006, 2093). Das Verfassungsgericht befasst sich mit Blick auf eine mögliche analoge Anwendung der Vorschriften zur Freiheitsstrafe im Jugendstrafvollzug mit dem aus Art. 103 Abs. 2 GG abgeleiteten Analogieverbot und mit dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt (BVerfG aaO, 2094 f.). Der verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkt für die Ausführungen des Gerichts zu den Unterschieden zwischen Jugendlichen und Erwachsenen wird nicht eindeutig benannt (vgl. BVerfG aaO, 2095). In engem Zusammenhang mit dieser Passage nimmt das Gericht jedoch auf den Verfassungsrang des Vollzugsziels der Resozialisierung Bezug, das seinerseits in der Menschenwürdegarantie und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurzelt (BVerfG aaO, 2095). Mit Blick auf die sachverständigen Ausführungen zur defizitären Ausgestaltung des Rechtsschutzes stellt das BVerfG auf Art. 19 Abs. 4 GG ab (BVerfG aaO, 2096). Die Pflicht des Gesetzgebers, den Jugendstrafvollzug erfahrungswissenschaftlich zu begleiten, leitet das Gericht aus der Menschenwürdegarantie und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ab (BVerfG aaO, 2096 f.).

mit Art. 1 Abs. 1 GG“ nicht zu beanstanden.⁵³ Aus dem Zusammenhang wird deutlich, dass das Gericht Verhältnismäßigkeitsüberlegungen zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nimmt.⁵⁴ Das kriminologische Gutachten des MPI wird sodann für die Frage in die Argumentation einbezogen, ob der in Art. 6 GG geforderte Schutz von Ehe und Familie ein tragfähiger Strafgrund für § 173 StGB sein kann.⁵⁵ In seinem Urteil zur Verständigung in Strafsachen sieht das BVerfG zwei Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verletzt und den dritten zusätzlich in seinem Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG.⁵⁶ Im Rahmen seiner Ausführungen befasst sich das Gericht sodann unter anderem mit dem Schuldgrundsatz, dem Rechtsstaatsprinzip, dem Recht auf ein faires Verfahren, dem Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung, der Unschuldsvermutung, der Unabhängigkeit des Richters und dem Recht des Beschuldigten auf einen Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens.⁵⁷ Offen bleibt allerdings, auf welches Grundrecht oder Verfassungsprinzip genau das BVerfG seine Forderung an den Gesetzgeber zur Beobachtung und nötigenfalls Nachbesserung des Verständigungsgesetzes stützt.⁵⁸ Der EGMR schließlich argumentiert in seinem Urteil zur Sicherungsverwahrung namentlich im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot gem. Art. 7 Abs. 1 EMRK rechtstatsächlich.⁵⁹ Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass BVerfG und EGMR kriminologische und rechtstatsächliche Erkenntnisse nicht nur bei einigen wenigen Grund- und Menschenrechten in ihre Argumentationen einbeziehen, sondern bei zahlreichen ganz verschiedenen Vorschriften. Das methodische Vorgehen der Gerichte im Einzelnen bedarf in Zukunft freilich noch näherer Untersuchung.

Die *Teilbereiche des Strafrechts*, die das BVerfG und der EGMR durch ihre kriminologischen und rechtstatsächlichen Argumente (mit-)beeinflussen, sind ebenfalls vielfältig. Zunächst ist das materielle Strafrecht und dabei speziell die verfassungsrechtliche Legitimität von Straftatbeständen betroffen, wie die Inzest-Entscheidung des BVerfG belegt. Vorschriften über strafrechtliche Rechtsfolgen hat der EGMR in seiner Entscheidung zur Sicherungsverwahrung beurteilt. Die Entscheidung des BVerfG zur Verständigung im Strafprozess betrifft strafverfahrensrechtliche Fragen. Das Jugendstrafrecht und das Vollzugsrecht schließlich waren Gegenstand des Urteils des BVerfG zum Jugendstrafvollzug.

Die von den Gerichten aufgeworfenen empirischen Fragen gehören dementsprechend zu ganz unterschiedlichen *Teilbereichen der Kriminologie und der Rechtstatsachenforschung*. In der Entscheidung zum Jugendstrafvollzug ging es um grundlegende Unter-

53 BVerfG NJW 2008, 1137.

54 BVerfG NJW 2008, 1137, 1137 ff.

55 BVerfG NJW 2008, 1137, 1139.

56 BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., bei juris, im Tenor (insoweit nicht abgedruckt in NJW 2013, 1058).

57 BVerfG NJW 2013, 1058, 1059 ff.

58 Vgl. BVerfG NJW 2013, 1058, 1069 f.

59 EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 19359/04, bei juris, Rn. 120 ff. (insbesondere im Hinblick auf Rn. 129 nicht abgedruckt in NJW 2010, 2495).

schiede zwischen verschiedenen Normadressaten, namentlich zwischen Jugendlichen und Erwachsenen. In der Inzest-Entscheidung standen mögliche Schädigungen für die Opfer in Rede und damit letztlich viktimologische Fragestellungen. Empirische Instanzenforschung erachtete das BVerfG in dem Urteil zur Verständigung im Strafverfahren für notwendig. Rechtstatsachen aus dem Vollzug schließlich bezog der EGMR in seine Entscheidung zur Sicherungsverwahrung ein.

Im Hinblick auf eine *kriminopolitische Bewertung* der Entscheidungen ist wie folgt zu differenzieren. Mit seinem Urteil zur Sicherungsverwahrung hat der EGMR die Rechte der Untergebrachten eindeutig gestärkt. In der Tendenz wird man dies auch für die Entscheidung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug sagen können, wenngleich die Beschwerdeführer wegen der dem Gesetzgeber vom Gericht gewährten Übergangsfrist für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage nicht unmittelbar profitierten. Das Urteil des BVerfG zur Verständigung wirft jedenfalls ein kritisches Licht auf die Gesetzestreue der am Strafverfahren beteiligten Personen. Letztlich gar kein kritisches Potenzial entfalteten die empirischen Betrachtungen hingegen in der Inzest-Entscheidung des Gerichts.

Die kriminologischen und rechtstatsächlichen Ausführungen waren ferner von durchaus unterschiedlichem *argumentativem Gewicht innerhalb der Entscheidungen*. Der EGMR stellte in seiner Entscheidung zur Sicherungsverwahrung ganz maßgeblich auf die rechtstatsächlichen Gemeinsamkeiten des Vollzuges von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung ab. In der Entscheidung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug wurde die an sich postulierte Wichtigkeit kriminologischer Erkenntnisse dadurch wieder ein Stück weit zurückgenommen, dass das Gericht dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Jugendstrafvollzug gewährte. Auch in dem Urteil zur Verständigung führten die von *Altenhain* erhobenen empirischen Befunde jedenfalls derzeit noch nicht zur Verfassungswidrigkeit des Verständigungsgesetzes. Praktisch keine weitergehende Bedeutung kam den viktimologischen Erkenntnissen schließlich in der Inzest-Entscheidung des BVerfG zu.

Wieder eine andere Frage ist, *auf welche Weise und in welchem Umfang* die Gerichtsentscheidungen die *Kriminologie gestärkt* haben. Namentlich das Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug beinhaltet sogar die Forderung nach einer kontinuierlichen kriminologischen Begleitforschung im Vollzug, welcher der Gesetzgeber in den entsprechenden Vorschriften in den Landesvollzugsgesetzen auch nachgekommen ist. Indem das BVerfG dem Gesetzgeber auch in seinem Urteil zur Verständigung eine Beobachtungs- und nötigenfalls eine Nachbesserungspflicht auferlegte, fördert es immerhin für diesen Bereich weitere kriminologische Studien. Denn seiner Beobachtungspflicht wird der Gesetzgeber letztlich nur durch weitere rechtstatsächliche Untersuchungen nachkommen können. Keine nennenswerte Stärkung hat die Kriminologie demgegenüber durch die Inzest-Entscheidung erfahren. Eine differenzierte Betrachtung ist schließlich im Hinblick auf die Entscheidung des EGMR zur Sicherungsverwahrung angezeigt, in der das Gericht auf Berichte des Menschenrechtskommissars und des Anti-Folter-Komitees abstellte. Kritisch ließe sich einwenden, dass den Gerichten wichtige rechtstatsächliche Erkenntnisse augenscheinlich auch von nicht-wissenschaftlichen Akteuren bereitgestellt

werden können. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass rechtstatsächliche Erkenntnisse über Fragen des Vollzuges mittlerweile zu den klassischen Forschungsbereichen der Kriminologie zählen. Der EGMR hätte daher auch im kriminologischen Schrifttum vergleichbare Informationen über den Vollzug von Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung finden können wie in den von ihm zitierten Berichten.⁶⁰ Insgesamt stärkt daher auch die Entscheidung des EGMR in der Tendenz kriminologische Erkenntnisinteressen.

Mit Blick auf den eingangs dargelegten Befund, dass die Aufwertung der Kriminologie durch das BVerfG und den EGMR in den Strafrechtswissenschaften bislang noch nicht hinreichend wahrgenommen wurde, ist abschließend noch eine Bemerkung zur *Bedeutung juristischer Publikationsformate* in diesem Zusammenhang angezeigt. Gerade die Urteilspassagen, in denen die Gerichte kriminologische und rechtstatsächliche Erkenntnisse darstellen oder verarbeiten, wurden häufig nur bei juris vollständig veröffentlicht. Soweit die Entscheidungen hingegen für die Veröffentlichung in Zeitschriften redaktionell bearbeitet wurden, geschah dies gerade in Publikationen mit großer Reichweite in auffälliger Weise zu Lasten der hier besonders interessierenden Passagen zur Kriminologie und zu den Rechtstatsachen.⁶¹ Anscheinend glaubten die verantwortlichen Redakteure, dass die kriminologischen und rechtstatsächlichen Argumente der Gerichte für ihre vorwiegend praktisch tätige Leserschaft nicht von Interesse sein würden. Ein solches Vorgehen fördert aber die ohnehin verbreitete Blickverengung unter Juristen und ist daher kritikwürdig.

Insgesamt ist als *Zwischenergebnis* festzuhalten, dass die Kriminologie und die Rechtstatsachenforschung durch die Entscheidungen des BVerfG und des EGMR eine Aufwertung erfahren haben. Dabei ist hervorzuheben, dass kriminologische Erkenntnisse wesentlicher Bestandteil gerade der rechtlichen Ausführungen der Gerichte geworden sind. Dieser Befund hat Konsequenzen für die Kriminologie, wie im Folgenden gezeigt wird.

D. Folgerungen für die Stellung der Kriminologie innerhalb der (Straf-)Rechtswissenschaften

Aus den bisherigen Ausführungen ist zunächst zu folgern, dass kriminologische Erkenntnisse künftig im *Verfassungsrecht und in der Menschenrechtsforschung* Berücksichtigung finden müssen. Wie das Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug belegt, kann die Reichweite des aus Art. 103 Abs. 2 GG abgeleiteten Analogieverbots und des allgemeinen Gesetzesvorbehalts ohne empirisches Wissen über die entwicklungsbedingten Besonderheiten junger Menschen im Vergleich zu Erwachsenen nicht bestimmt wer-

⁶⁰ Vgl. oben Fn. 51.

⁶¹ So sind die Ausführungen der Sachverständigen in dem Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug (Rn. 21 ff. bei juris) in NJW 2006, 2093 nicht abgedruckt. Die rechtstatsächlichen Betrachtungen des EGMR (Rn. 76 f., 129 bei juris) fehlen in NJW 2010, 2495. Die Darstellung der von *Altenhain* zur Verständigung in der Rechtspraxis erhobenen Befunde (Rn. 48 f. bei juris) sind in NJW 2013, 1058 nicht vollständig wiedergegeben.

den. Die Entscheidung des EGMR zur Sicherungsverwahrung zeigt, dass für die Auslegung der EMRK ebenfalls rechtstatsächliches Wissen erforderlich ist.

Vor allem aber legen die bisherigen Überlegungen nahe, dass kriminologische und rechtstatsächliche Erkenntnisse künftig auch im *Strafrecht und Strafprozessrecht* stärker berücksichtigt werden müssen als bislang. Die Inzest-Entscheidung des BVerfG etwa belegt, dass Grundlagenprobleme wie die verfassungsrechtliche Legitimität von Strafvorschriften ohne Einbeziehung empirischer Erkenntnisse nicht umfassend diskutiert werden können. Die rechtliche Bedeutung der Unterscheidung von Strafen und Maßregeln kann spätestens seit dem Urteil des EGMR nicht mehr ohne rechtstatsächliches Wissen über den Vollzug beider Sanktionen erörtert werden. Im Strafverfahrensrecht hängt nach der Rechtsprechung des BVerfG die künftige verfassungsrechtliche Legitimität des Verständigungsgesetzes davon ab, welche Ergebnisse die vom Gericht geforderte weitere Beobachtung der Rechtspraxis erbringt.

Diese Folgerungen sind aus folgenden Gründen von erheblicher Relevanz für die Stellung der Kriminologie innerhalb der Strafrechtswissenschaften. Bislang verwenden Strafrechtler kriminologische Erkenntnisse zumeist nur im Zusammenhang mit den (präventiven) Straftheorien⁶² oder für die kriminalpolitische Bewertung von Gesetzesvorhaben. In der täglichen Arbeit des Strafuristen steht jedoch traditionell die Fallbearbeitung auf der Grundlage des geltenden Gesetzesrechts im Mittelpunkt.⁶³ Kriminologische Erkenntnisse spielen hier in erster Linie im Bereich der Rechtsfolgen und dabei vor allem bei den Kriminalprognosen eine Rolle.⁶⁴ Für andere strafrechtliche und strafprozessuale Fragen wurden sie hingegen bislang kaum für erforderlich gehalten und dementsprechend auch in der universitären Lehre des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts vernachlässigt. Angesichts der jüngeren Rechtsprechung von BVerfG und EGMR ist dies künftig nicht mehr möglich. Kriminologische und rechtstatsächliche Erkenntnisse sind nunmehr notwendig Gegenstand praktischer Rechtsanwendung und damit auch strafrechtlicher Lehrveranstaltungen.⁶⁵

Ähnliches gilt für die künftige Zusammenarbeit der Kriminologie mit *anderen Teilgebieten der (Straf-)Rechtswissenschaften*. Die oben geforderte stärkere Verknüpfung

62 Vgl. etwa die Nachweise oben Fn. 19.

63 Allgemein für eine stärkere Orientierung der Kriminologie an den Bedürfnissen der Strafrechtspraxis Bock NK 2013, 326.

64 Zur Kriminalprognostik Knauer, JZ 2013, 558.

65 Zwar könnte eingewendet werden, dass die Anzahl der hier vorgestellten Entscheidungen letztlich doch überschaubar ist. Die kriminologischen und rechtstatsächlichen Ausführungen des BVerfG und des EGMR könnten daher wie andere rechtliche Argumente auch einfach ohne weitere Vertiefung in die Erörterung der Urteile einbezogen werden. Ein solches Vorgehen würde jedoch ersichtlich zu kurz greifen. Beispielsweise sind mit der Beobachtungspflicht des Gesetzgebers im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Verständigungspraxis Fragen der rechtstatsächlichen Forschungsmethodik eng verbunden. Es wird kriminologischen Sachverständen bedürfen, damit künftige Befragungen von Rechtspraktikern nicht durch (vom BVerfG) vermeintlich erwünschte Antworten verzerrt werden. Allgemein zu Methodenfragen der kriminologischen Forschung einschließlich der Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität vgl. etwa Eisenberg 2005, §§ 12 ff.; Meier 2010, § 4; speziell zu drohenden Verzerrungen durch sozial erwünschte Antworten Eisenberg aaO, § 13 Rn. 38.

von Kriminologie und Menschenrechtsforschung beispielsweise hat Folgen für das internationale, insbesondere europäische Strafrecht. Vor allem aber sind mit der hier untersuchten Einbeziehung empirischer Erkenntnisse in rechtlich-normative Entscheidungsprozesse des BVerfG und des EGMR grundlegende Fragen des Verhältnisses von Sein und Sollen angesprochen – und damit Grundlagenprobleme auch der Rechtsphilosophie.⁶⁶ Insoweit finden sich in der Tendenz durchaus unterschiedliche Aussagen des EGMR und des BVerfG. Indem der EGMR in seinem Urteil zur Sicherungsverwahrung den Begriff der Strafe in Art. 7 EMRK „autonom“ bestimmt,⁶⁷ setzt er sich in der Sache unter Verweis auf rechtstatsächliche Beobachtungen über die rechtliche Bewertung des deutschen Gesetzgebers hinweg. Eine in der Tendenz andere Sichtweise wird deutlich in der Formulierung des BVerfG in seiner Entscheidung zur Verständigung, „dass im Rechtsstaat des Grundgesetzes das Recht die Praxis bestimmt und nicht die Praxis das Recht“.⁶⁸

Kritiker mögen nun zwar einwenden, dass die geschilderte Entwicklung hin zu einem stärkeren Austausch zwischen Kriminologie, Strafrecht und anderen rechtlichen Teilgebieten die Gefahr birgt, dass die Kriminologie zur bloßen „Hilfswissenschaft“ der rechtlichen Disziplinen degradiert zu werden droht. Dem kann jedoch unter Verweis auf die Entscheidungen des EMRK zur Sicherungsverwahrung und – in geringerem Umfang – des BVerfG zum Jugendstrafvollzug und zu den strafprozessualen Absprachen entgegengehalten werden, dass die Kriminologie in wichtigen Teilbereichen gerade durch einen solchen Austausch erst ihr kritisches Potenzial entfalten kann.

E. Zusammenfassung

Auf der Freiburger Tagung „Zur Lage der Kriminologie in Deutschland“ wurde ein eher pessimistisches Bild von der derzeitigen Bedeutung der Kriminologie innerhalb der deutschen Strafrechtswissenschaften und im internationalen Vergleich gezeichnet. Diesem Befund ist zwar in der Grundtendenz zuzustimmen. Übersehen wurde jedoch bislang, dass die Kriminologie und die Rechtstatsachenforschung durch die jüngere Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR zum Jugendstrafvollzug, zum Inzest, zur Sicherungsverwahrung und zur Verständigung im Strafverfahren gestärkt wurden. Dies wertet die Kriminologie innerhalb der (Straf-)Rechtswissenschaften und nicht zuletzt auch in der universitären Juristenausbildung auf.

66 Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Kunz*, MSchrKrim 2013, 81 (90 f.), nach dessen Einschätzung gerade der während der Weimarer Republik in der Rechtsphilosophie vorherrschende Neukantianismus seinerzeit maßgeblich zur strengen Trennung von normativer Strafrechtswissenschaft und empirischer Kriminologie beigetragen hat.

67 EGMR, NJW 2010, 2495, 2497 f. Rn. 120, 126.

68 BVerfG, NJW 2013, 1058, 1070 Rn. 119.

Literatur

- Altenhain/Dietmaier/May* (2013) Die Praxis der Absprachen im Strafverfahren
- Bachmann/Goeck* (2012) Ein Blick in den Abgrund? – Strafrecht auf dem Prüfstand von Verfassung und Kriminologie, in: Brunhöber/Höffler/Kaspar/Reinbacher/Vormbaum (Hrsg.), Strafrecht und Verfassung, 37-56
- Becker* Fragen an die Kriminologie ... aus der Sicht der Kriminalpolitik, in: MSchrKrim 2013, 207-211
- Bock* Die missliche Lage der kriminalpolitischen Kriminologie. Eine kritische Stellungnahme zum „Freiburger Memorandum“, in: NK 2013, 326-337
- Boers/Seddig* Kriminologische Forschung und Lehre an deutschen Universitäten im Jahre 2012, in: MSchrKrim 2013, 115-126
- Bottke* (2009) Roma locuta causa finita? Abschied vom Gebot des Rechtsgüterschutzes? in: Hassemer/Kempf/Dörr/Moccia (Hrsg.), In dubio pro libertate, Festschrift für Klaus Volk, 93-110
- Dombrowsky* Risiko und Risikoprävention, in: MSchrKrim 2013, 234-240
- Drenkhahn* Die Lage der Kriminologie in Deutschland – ein Kommentar, in: NK 2013, 16-18
- Dünkel* Das Master-Programm „Kriminologie und Strafrechtspflege“ an der Universität Greifswald, in: MSchrKrim 2013, 241-246
- Eisenberg* (2005) Kriminologie, 6. Aufl.
- Entorf* Kriminologie, Ökonomie und Ökonomie der Kriminalität: Gemeinsame Inhalte, unterschiedliche Herangehensweisen, in: MSchrKrim 2013, 164-171
- Erlich* Kriminologische Ausbildung an der Universität Bern/Schweiz – Weiterbildungsstudiengang in Kriminologie, Internationalem Strafrecht und Rechtspsychologie an der School of Criminology, International Criminal Law and Psychology of Law (SCIP), in: MSchrKrim 2013, 247-251
- Feltes/Fischer/Sapelza* Die Bochumer Masterstudiengänge „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ und „Criminal Justice, Governance and Police Science“, in: MSchrKrim 2013, 252-261
- Göppinger* (2008) Kriminologie, 6. Aufl.
- Hefendehl* Sicherheit und Sicherheitsideologie – oder auch: Das Ende des Relativen, in: MSchrKrim 2013, 226-233
- Höffler/Kaspar/Schneider* Editorial zum Titelthema „Lage und Zukunft der Kriminologie“ in: NK 2013, 8-9
- Hörnle* Das Verbot des Geschwisterinzests – Verfassungsgerichtliche Bestätigung und verfassungsrechtliche Kritik, in: NJW 2008, 2085-2088

Jehle (2007) Strafrechtsdogmatik und empirische Kriminologie – Konfrontation, Koexistenz, Integration?, in: Loos/Jehle (Hrsg.), Bedeutung der Strafrechtsdogmatik in Geschichte und Gegenwart, 191-201

Jescheck (1957) Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform

Kaspar (2013) Gerechtes oder zweckmäßiges Strafen? Überlegungen zur Relevanz kriminologischer Erkenntnisse in der straftheoretischen Diskussion, in: Koch/Rossi (Hrsg.), Gerechtigkeitsfragen in Gesellschaft und Wirtschaft, 103-125

Karstedt Staatskriminalität: Neue Aufgaben für die Kriminologie, in: MSchrKrim 2013, 222-225

Karstedt Zur Lage der Kriminologie in Großbritannien: Was können und sollten wir lernen?, in: MSchrKrim 2013, 127-130

Kerner Anwendungsorientierte kriminologische Forschung: Chancen und Risiken, in: MSchrKrim 2013, 184-201

Knauer (2013) Der Schutz der Psyche im Strafrecht

Knauer Der Straftäter als „tickende Zeitbombe“? Kriminologische Betrachtungen zu einem kriminalpolitischen Unwort. Zugleich ein Beitrag zu Entwicklung, Stand und Perspektiven der Kriminalprognostik, in: JZ 2013, 558-565

Koop Fragen an die Kriminologie ... aus der Sicht des Strafvollzuges, in: MSchrKrim 2013, 202-206

Kunz Historische Grundlagen der Kriminologie in Deutschland und ihre Entwicklung zu einer selbständigen wissenschaftlichen Disziplin, in: MSchrKrim 2013, 81-114

Lösel Kriminologie in Großbritannien – Ein Kurzbericht unter besonderer Berücksichtigung der Cambridge University, in: MSchrKrim 2013, 131-139

Lösel Kriminologie und Psychologie – Entwicklung und Lage mit einem besonderen Bezug zu Deutschland, in: MSchrKrim 2013, 153-163

Meier (2010) Kriminologie, 4. Aufl.

Meliá/de Urbina Gimeno Zurück zu den Sozialwissenschaften (und hin zu angelsächsischer Strafrechtswissenschaft)? Zu Paul H. Robinsons Straftheorie des empirical desert, in: GA 2013, 288-300

Mischkowitz Fragen an die Kriminologie ... aus der Sicht der Polizei, in: MSchrKrim 2013, 212-221

Remschmidt Kriminologie und Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie: Die Bedeutung der Entwicklungsperspektive, in: MSchrKrim 2013, 172-183

Reuband Kriminologie und Soziologie. Stellung im Wissenschaftssystem und wissenschaftliche Öffentlichkeit, in: MSchrKrim 2013, 140-152

Schöch (2010) Schulenstreitfall, in: Kaiser/Schöch, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 7. Aufl., 1-26

Sonnen Berufsbegleitender Masterstudiengang für Volljuristen in der Jugendkriminalrechtspflege in Hamburg – Akademie Integrierte Jugendstrafrechtswissenschaften (Jugendakademie; AIJ), in: MSchrKrim 2013, 262-266

Weitekamp/Beckers Masterstudiengang „Kriminologie und Kriminaljustiz“ (Applied Master in Criminology and Criminal Justice) – Geplante Kooperation der Universitäten Tübingen, Marburg, Heidelberg und Freiburg, in: MSchrKrim 2013, 267-269

Wickert/Schlepper/Egbert/Bliemeister Kriminologie studieren in Hamburg, in: MSchrKrim 2013, 270-275

Kontakt:

PD Dr. Florian Knauer
Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät
Unter den Linden 6
10099 Berlin
florian.knauer@rewi.hu-berlin.de